

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Viehzucht

[urn:nbn:de:bsz:31-244559](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244559)

bürgerlichen Berufskreise, namentlich der Ernteverhältnisse, festzusetzen". (Nr. 1701.)

Nachdem der Kriegsminister sich sofort für denselben erklärt hatte, fand der Antrag einstimmige Annahme; nun liegt es an den untergeordneten Behörden, dieses Gesetz richtig anzuwenden.

B. Viehzucht.

1. Die **Haftpflicht des Tierhalters** ist in § 833 des B.G.B. dahin geregelt:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Der Abg. von Treuenfels (K.) brachte schon im ersten Sessionsabschnitt einen Gesetzentwurf (Nr. 32) ein, diesem Artikel folgenden 2. Absatz zuzufügen:

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird und derjenige, welcher das Tier hält, bei dessen Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Der Antrag gelangte am 4. März 1905 zur Beratung; für denselben sprach sich der Abg. Schmidt-Warburg aus. Der Antrag wurde an eine Kommission verwiesen, die am 21. März bereits einen Bericht erstattete. (Nr. 727.) In der Kommission machten sich 2 Anschauungen geltend; von der einen Seite wurde betont, daß die Änderung dieses Paragraphen die kleinen Leute schützen solle, die oft durch einen einzigen Unfall an den Bettelstab gebracht werden könnten. Die größeren Landwirte würden auf die Rückversicherung durch die landwirtschaftlichen Vereine hingewiesen; die kleineren Leute dahingegen wissen kaum, daß es eine solche Versicherung gibt und könnten sich auch aus pekuniären Rücksichten nicht versichern. Dem wurde ent-

gegengehalten: Wenn einmal ein von niemandem verschuldeter Schaden von irgend jemandem getragen werden müsse, so werde er besser von dem getragen, der das schädigende Tier nutze und zumeist auch kenne, als von dem, der für gewöhnlich keinen Vorteil davon habe und seine Eigenarten und Lücken nicht kenne und nicht damit rechnen könne. So lange aber der Nachweis fehle, daß der § 833 des B.G.B. von dem überwiegenden Teile der Bevölkerung und zumal von den wirtschaftlich Schwächeren als Übelstand empfunden werde, so lange dürfe man ihn nicht ändern. Das Bürgerliche Gesetzbuch sei noch nicht lange genug in Geltung, man möge abwarten, ob sich nicht die Bevölkerung mit der Zeit an die Bestimmung gewöhne, oder die Rechtsprechung des Reichsgerichts sich in einem für den Tierhalter günstigen Sinne ändere. Die Kommission beschloß folgende Resolution anzunehmen:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen dem § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgender zweiter Satz hinzugefügt wird:

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Tierhalter zur Ausübung seines Berufs oder seiner Erwerbstätigkeit dient oder seinem Unterhalte zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde“.

Der Abg. Dr. Spahn empfahl die Annahme dieser Resolution; die Berichte seien in einzelnen Fällen über das hinausgegangen, was der Gesetzgeber wollte; es sei deshalb erwünscht, daß das Reichsjustizamt diese Frage aufs neue prüfe. (191. Sitzung vom 24. Mai 1905, S. 6116.) Auch Staatssekretär Nieberding betonte, daß Entscheidungen von Gerichten ergangen seien, die nicht ganz in dem Rahmen geblieben seien, der von den gesetzgebenden Körperschaften vertreten würde; das Reichsjustizamt werde deshalb gerne die Frage nochmals prüfen und eventuell mit einem Gesetzentwurf kommen. Die Sozialdemokratie lehnte jede Änderung ab; ein freisinniger Antrag wollte

erst Erhebungen darüber, ob Härten entstanden seien. Dieser Antrag wurde abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

2. Das **Totalfaktorsteuergesetz** (Nr. 365 und 785) dient insofern den Interessen der Landespferdezucht, als die Hälfte der Stempelsumme den Regierungen der Einzelstaaten überwiesen wird für die Förderung der Pferdezucht. Es dürfte sich hierbei um mindestens 1 Million Mk. pro Jahr handeln. Auf Antrag des Zentrums hat dies Gesetz eine Fassung erhalten, wonach die Regierungen ermächtigt sind, die Erträgnisse der Steuer nicht nur den Rennvereinen, sondern auch eigentlichen Pferdezuchtvereinen zuzuwenden.

3. Eine Änderung des **Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes** wünschte eine Petition (Nr. 306) nach der Richtung, daß Milderungen in der Einfuhr fremden Fleisches eintreten sollen. Die Sozialdemokratie trat sofort hierfür ein, wie sie auch die Ausdehnung der Fleischschau auf die Hauschlachtungen forderte. Der Abg. Herold lehnte die Petition rundweg ab und trat auch dem Verlangen entgegen, daß die Hauschlachtungen unter das Fleischbeschaugesetz fallen sollen. (101. Sitzung vom 29. November 1904, S. 3248.) Über die Petition wurde zur Tagesordnung übergegangen.

C. Weinbau.

Die Abg. Baumann (Zt.), Dr. Blankenhorn (N.=L.), Dahlem (Zt.), Frhr. von Richthofen=Damsdorf (K.), Schellhorn, Wallenborn (Zt.) stellten den Antrag:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald den Entwurf eines Reichsgesetzes vorzulegen, welches die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie deren Durchführung durch die Landesbehörden einheitlich regelt“. (Nr. 664.)